

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von
Kindern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen der Stadt Brühl
(In Kraft am 01.08.2011)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW 2011 S. 271), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV NRW 2011 S. 385) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11 S. 38) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“, hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschulen

(1) Die Stadt Brühl betreibt an den städtischen Grundschulen KGS St. Franziskus, KGS Brühl-Vochem, GGS Astrid-Lindgren, GGS Martin-Luther, GGS Brühl-Badorf, GGS Melanchthon sowie an der Förderschule Pestalozzi "Offene Ganztagschulen" nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Abl NRW 1/11 S. 38)

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer "Offenen Ganztagschule".

(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. mit dem eingesetzten Träger festgelegt.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule und Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich beim jeweils eingesetzten Träger der „Offenen Ganztagschule“ zu erfolgen. Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr bindend.

Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag beim Träger möglich. Die Gründe, die für eine unterjährige Abmeldung in Frage kommen, sind im zu Grunde liegenden Runderlass rechtsverbindlich geregelt und Bestandteil des mit dem Träger zu schließenden Betreuungsvertrages.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge und das Essensgeld sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (Abl. NRW 1/11 S. 38) einschließlich des Ganztagschulkonzeptes des Schulträgers und der Schulen der Stadt Brühl an

§ 3

Elternbeiträge und Essensgeld

(1) Für die Inanspruchnahme einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Brühl Elternbeiträge und ein zusätzliches Essensgeld. Für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ an der Förderschule Pestalozzi wird kein Elternbeitrag erhoben, jedoch ist dort ein Essensgeld zu zahlen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Brühl nach einer Einkommensprüfung festgesetzt und eingezogen.

Das Essensgeld erheben die an den „Offenen Ganztagschulen“ eingesetzten Träger, die für die gesamte Abwicklung der Essensversorgung und Essensgeldzahlung zuständig sind.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf nach der zugrunde liegenden Erlasslage 150,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(4) Im Elternbeitrag ist eine dreiwöchige Sommerferienbetreuung enthalten. Eine weitere jeweils einwöchige Ferienbetreuung in den Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnehmergebühr angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 4

Elternbeitragspflicht

(1) Die Eltern von Kindern, die eine „Offene Ganztagschule“ an einer Grundschule besuchen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 5

Beitragsermäßigung und Beitragsfreiheit

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle und eine „Offene Ganztagschule“, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Das Gleiche gilt, wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine „Offene Ganztagschule“ besuchen.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Die Regelung des Satzes 1 gilt jedoch nicht für den Fall, dass sich ein Kind von mehreren Kindern einer Familie im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet; in diesem Fall entfällt eine Beitragspflicht für alle diese Kinder.

Die Beitragsfreiheit gilt auch für die von der Einschulung zurückgestellten Kinder, die das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung wiederholen sowie für deren Geschwisterkinder unter den Voraussetzungen des Satzes 1.

(2) Eine Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit wird nur beim gleichzeitigen Besuch der in Absatz 1 genannten Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Brühl gewährt.

§ 6

Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt die nach § 7 erforderlichen Einkommensnachweise vorzulegen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII)).

§ 7

Berechnungsweise

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist hinzuzurechnen, soweit es den Betrag von 300 € übersteigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

In diesen Fällen wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen auf einen zu prognostizierenden Ersatzwert

für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 8

Mitteilungspflichten

(1) Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stadt Brühl ist unabhängig von der in Absatz 1 genannten Regelung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen nach Aufforderung zu überprüfen.

§ 9

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind jeweils die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen. Die Sorgeberechtigten haften dabei gesamtschuldnerisch.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich mit dem gesetzlichen Beginn des Schuljahres (01.08), ansonsten mit Beginn des Monats, ab dem das Kind in die „Offene Ganztagschule“ aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Schuljahres (31.07), ansonsten mit der Abmeldung in einem besonders begründeten Einzelfall (siehe § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.

(2) Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag vom ersten Tag des auf diese Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Verfahren Verwaltungsstreitigkeiten

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 rückwirkend in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen vom 10.06.2010 außer Kraft.

Anlage zu § 6 Absatz 1

**Tabelle der Elternbeiträge
für Offene Ganztagschulen an Grundschulen in Brühl**

Einkommengrenzen	Elternbeitrag ab 01.08.2010
bis 12.500 €	0 €
bis 25.000 €	25 €
bis 37.500 €	43 €
bis 50.000 €	70 €
bis 62.500 €	110 €
bis 75.000 €	130 €
über 75.000 €	150 €